



BV Gemeinde Helbra öffentlich		Nr.: HEL/BV/148/2017	
		Einreicher:	Der Bürgermeister
Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung		Verfasser:	Thorak, Meinolf 03.02.2017
AZ:			
Beratungsfolge			Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra			15.02.2017

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 - Eigenheimstandort "Am Hirschwinkel" (Aufstellungsbeschluss)

Beschlussbegründung:

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Am Hirschwinkel“ der Gemeinde Helbra wurde am 20.04.1994 Aktenzeichen 25-21102-2/0214 unter Auflagen/ mit Maßgaben genehmigt und ist seit dem 15.07.1994 in Kraft.

Eine Teilfläche wurde in der Zwischenzeit bebaut.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verbandsgemeinde wurde darauf verwiesen, dass das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 2 „Am Hirschwinkel“ in weiten Teilen durch das (zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft getretene) FFH-Gebiet „Kupferschieferhalden bei Wimmelburg“ überlagert wird. Damit ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde wurde die über den bereits realisierten Abschnitt hinausgehende Bebauung im 2. Entwurf des FNP nicht mehr als Baufläche, sondern entsprechend dem Bestand als Grün- bzw. Landwirtschaftsfläche dargestellt.

In der Beteiligung zum 2. Entwurf des FNP wurde von den zuständigen Behörden darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan aufzuheben ist. Mit der geänderten Darstellung im 2. Entwurf des FNP ist er zudem nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan herzuleiten.

Daraufhin wurde in der Sitzung des Gemeinderates Helbra am 22.03.2016 ein Beschluss zur Aussetzung des Bebauungsplans gefasst (HEL/BV/115/2016) und die Fläche im FNP weiterhin nur noch im Bestand als Baufläche dargestellt. Die Begründung wurde fortgeschrieben.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra wurde am 08.09.2016 durch den Verbandsgemeinderat (VBG/BV/095/2016) beschlossen und anschließend zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen einer Anhörung beim Landesverwaltungsamt am 03.02.2017 wurde darauf hingewiesen, dass der vorliegende Beschluss zur Aussetzung nicht ausreichend ist. Voraussetzung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist die Führung eines formales (Teil)Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Am Hirschwinkel“ nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB BauGB. Mit der Aufhebung muss begonnen sein und das Verfahren ist zeitnah zum Abschluss zu bringen.

Das Verfahren zur Aufhebung ist als Regelverfahren mit Umweltbericht zu führen. Auf eine nochmalige frühzeitige Beteiligung kann jedoch verzichtet werden. Sie erfolgte zum Standort bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und kann auch für die Aufhebung des Bebauungsplanes herangezogen werden.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes soll aufgrund der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet für die Flächen erfolgen, die bisher nicht erschlossen und im Zusammenhang bebaut sind. Damit wird der Darstellung im Flächennutzungsplan entsprochen (s. Anlage).

Um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt, kurzfristig die Erarbeitung eines Entwurfs zur Teilaufhebung zu veranlassen, mit dem die betroffenen Behörden beteiligt werden können.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt dann auf der Grundlage eines durch den Gemeinderat beschlossenen Entwurfs.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des seit dem 15.07.1994 rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 2 „Am Hirschwinkel“

Die Aufhebung bezieht sich auf den in der Anlage gekennzeichneten Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes. Sie betrifft die folgenden Flurstücke in kommunalem Eigentum.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufhebung erfolgte bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Die formale Beteiligung soll mit dem Entwurf durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb von 4 Wochen einen Entwurf zur Teilaufhebung vorzulegen, mit dem die Beteiligung der von der Aufhebung betroffenen Behörden durchgeführt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ finanzielle Auswirkungen		☐ keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	EUR 2.000 €	Auszahlungen	EUR
☒ Mittel stehen zur Verfügung	Jahr 2017	Kostenstelle/ Konto 11172.100 / 5431	EUR 2.000
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR
Deckungsvorschlag:			
☐ Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung	Jahr 2017	Kostenstelle/ Konto	EUR
☐ Mehrerträge / Mehreinzahlungen			

Jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Sachkosten	Abschreibungen
☐ ja ☐ nein			
Bemerkungen: 2.000 € Planungskosten, die für die Durchführung des Verfahrens notwendig sind.			

Anlagen:

Abgrenzung des aufzuhebenden Teilbereiches

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss